

zeit, Landesfürstenzeit, Verfassungsstaat) entscheidend sein ließ. — Es ist ein unkodifizierter, aber guter Grundsatz deutscher Forschung, daß Grundrisse nur schreiben sollte, wer seine Gestaltungskraft an Monographien erprobt hat und wer die Energie besitzt, die Fülle der Forschungsergebnisse anderer mit gesunder Kritik und am rechten Punkte einem Gesamtbild dienstbar zu machen. Dem Leser, der von solchen Gesichtspunkten ausgeht, erweist sich auf jeder Seite des Buches die Befugnis nicht nur, sondern die hervorragende Eignung F.s zum Unternehmen einer Gesamtdarstellung, und der Sachkenner spürt immer wieder, daß die Verwertung der Literatur weit hinausgreift über das nur in einem notgedrungen und zeitbedingt summarischen Nachtrag verzeichnete Schrifttum. Doch nicht nur mit Wissen und Verstand und mit dem Mut zu originellen Gedanken ist dieses Buch geschrieben, sondern auch mit beglückender geistesgeschichtlicher Einsicht. Ist es doch F. gewesen, der den Ruf erhoben hat: Mehr Geistesgeschichte in der Rechtsgeschichte, ein Programm, dessen wissenschaftliche Möglichkeiten neuestens Karl Siegfried Bader (Mehr Geistesgeschichte, Gedanken und Versuche, HJb. 62, 1942/43) in kluger Besinnung durchdenkt. Dazu tritt bei Fehr das Verantwortungsbewußtsein, gerade in einem primär für den jungen Rechtsstudenten gedachten Buche, Bekenner (professor) zu den sittlichen Werten aller Rechtsordnung sein zu müssen; wer dürfte auch sonst wagen, mit des Angelus Silesius Aufruf zum Wesentlichen eine Deutsche Rechtsgeschichte ausklingen zu lassen! Schließlich die Form der Darstellung, die Exaktheit mit Sprachschönheit so glücklich zu verbinden weiß und nicht zuletzt durch den Anruf bedeutsamer Quellenstellen Leben ausstrahlt. — Ein Buch also, wie wir es gerade einer Generation von Frontstudenten wünschen, ein Buch aber auch, über dessen Einzelheiten der Forscher nur allzu gerne das Gespräch mit dem Vf. eröffnen möchte. Das ist uns heute in Besprechungen versagt; um so weniger darf der abschließende Hinweis für die Einzelforschung in Rechts- und Verfassungsgeschichte fehlen, sich den Gedankenreichtum des F.schen Grundrisses auch für Einzelprobleme nutzbar zu machen.

Kiel.

E. Wohlhaupter.

Heinrich Bechtel, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands von der Vorzeit bis zum Mittelalter (Großdeutsche Schriften, hg. von W. Platzhoff, H. Ritter v. Srbik und P. Wentzke). Frankfurt a. M. 1941, Klostermann; VIII u. 294 S. — B.s Wirtschaftsgeschichte beginnt mit der Schilderung der Wirtschaft der älteren Steinzeit und reicht bis zum Ausgang des Ma.s, wobei in den einzelnen Abschnitten Landwirtschaft, Gewerbe und Handel dargestellt werden, soweit dies nach unseren Kenntnissen möglich ist. Seine Darstellung beruht im allgemeinen auf dem vorhandenen Schrifttum, nur für die späteren Abschnitte konnte er auf eigene Forschungen, besonders über Handel und Gewerbe, aufbauen. — B. hat die Darstellung entsprechend den von ihm gebildeten Zeitabschnitten gegliedert, er spricht von der Wirtschaft der Steinzeit und der Bronzezeit, die bis zum 2. Jahrtausend v. Chr. reicht, und dann von der Frühgeschichte der Wirtschaft von 800 vor bis zur Mitte des 3. Jh. n. Chr. Darauf folgt die Geschichte der Wirtschaft Deutschlands in der germanisch-fränkischen und spätgermanischen Zeit (Mitte des 3. Jh. bis Mitte des 13. Jh.) und endlich die der Wirtschaft Deutschlands im Hoch- und Spätm.a. (Mitte 13. Jh. bis um 1500).